



## Verfügung vom 18. Dezember 2003

### Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen, Ergänzung)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

In der Gemeinde Glattfelden ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen und mit RRB Nr. 448 vom 15. Februar 1995 festgesetzt worden. Im Zusammenhang mit dem privaten Gestaltungsplan „Büel“ musste die Waldabgrenzung gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG ergänzt werden. Der Plan mit den Waldgrenzen wurde vom 30. Oktober 2003 bis 2. Dezember 2003 öffentlich aufgelegt. Es ist keine Einsprache erfolgt.

Die Waldgrenzen können daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Das Amt für Landschaft und Natur

verfügt:

- I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone, Ergänzung Plan „Büel“, in der Gemeinde Glattfelden, wird gemäss Waldgrenzplan 1:1000 vom 30. Juli 2003 festgesetzt.
- II. Die Gemeinde Glattfelden wird eingeladen, die Waldgrenzen in den kommunalen Nutzungsplan zu übertragen und in der amtlichen Vermessung nachzuführen.
- III. Die Gemeinde wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekanntzugeben und dabei darauf hinzuweisen, dass gegen die Waldfeststellung des Amtes für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, innert dreissig Tagen bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden kann.

#### Forstkreis 6

IV. Mitteilung an:

- Gemeindeverwaltung Glattfelden, 8192 Glattfelden
- Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Eidgenössische Forstdirektion,  
3003 Bern
- Pro Natura, Wartenbergstrasse 22, 4052 Basel
- Schweizer Heimatschutz, Postfach, 8032 Zürich
- Baudirektion
- Forstkreis 6
- Förster Max Holenweg, Luppenstr. 2, 8187 Weiach

Für das  
Amt für Landschaft und Natur  
Abteilung Wald



A. Morier, Kantonsforstingenieur

18.12.2003/Nö